

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Konkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug
betreffend die Psychiatrische Klinik Oberwil-Zug
(Psychiatriekonkordat)**

vom 16. Dezember 1982¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 34 und § 41 Bst. i der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

§ 1

Der Kanton Zug tritt dem Konkordat betreffend die Psychiatrische Klinik Oberwil-Zug (Psychiatriekonkordat) bei (Anhang).

§ 2

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

¹⁾ GS 22, 397

²⁾ BGS 111.1

**Konkordat
der Kantone Uri, Schwyz und Zug
betreffend die Psychiatrische Klinik Oberwil-Zug
(Psychiatriekonkordat)**

vom 29. April 1982

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Kantone Uri, Schwyz und Zug schliessen sich zusammen, um gemeinsam die stationäre und ambulante psychiatrische Versorgung ihrer Bevölkerung nach zeitgemässen medizinischen Grundsätzen in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik Oberwil-Zug (nachstehend Klinik genannt) sicherzustellen.

Art. 2

Beteiligung

Die Beteiligung der einzelnen Kantone richtet sich nach Massgabe folgender reservierter Bettenzahlen:

Uri 15 Schwyz 50 Zug 85

Art. 3

Rechtsform

¹ Uri, Schwyz und Zug bilden unter dem Namen «Konkordat betreffend die Psychiatrische Klinik Oberwil-Zug (Psychiatriekonkordat)» eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz des Konkordates ist Zug.

Art. 4

Vertrag

¹ Das Konkordat schliesst mit der Kongregation der Barmherzigen Brüder, Zug (nachstehend Kongregation genannt), einen Vertrag ab.

² Die Kongregation garantiert im Vertrag die Unterbringung von Psychischkranken in der Klinik nach Massgabe der Bedürfnisse der Konkordatskantone.

³ Das Konkordat subventioniert im Rahmen des Vertrages:

- a) Betrieb und Anschaffungen der bestehenden Klinik;
- b) Planung, Bau, Betrieb und Anschaffungen des neuen Klinikbetriebes (Neubau und Umbau des Klinikgebäudes 1).

II. Beiträge der einzelnen Konkordatskantone

Art. 5

Aufteilung der Kosten

Die Beiträge, die das Konkordat gemäss Vertrag leistet, werden unter die einzelnen Konkordatskantone wie folgt aufgeteilt:

- a) nach Massgabe der Anzahl Pflgegetage aus den einzelnen Konkordatskantonen:
 - 1. Defizitbeiträge vor Inbetriebnahme des neuen Klinikbetriebes (Art. 3 des Vertrages);
 - 2. Anschaffungsbeiträge vor Inbetriebnahme des neuen Klinikbetriebes (Art. 4 des Vertrages);
- b) nach Massgabe der reservierten Bettenzahl durch die einzelnen Kantone:
 - 1. Beiträge an die Planungskosten für den Neubau der Klinik und den Umbau des Klinikgebäudes 1 (Art. 5 des Vertrages);
 - 2. Beiträge für Neu-, An- und Umbauten (Art. 6 Abs. 1 des Vertrages);
 - 3. Anschaffungsbeiträge nach Inbetriebnahme des neuen Klinikbetriebes (Art. 6 Abs. 2 des Vertrages);
- c) Defizitbeiträge nach Inbetriebnahme des neuen Klinikbetriebes (Art. 7 Abs. 2 des Vertrages): je 50 % nach Massgabe der reservierten Bettenzahl und der Anzahl Pflgegetage aus den Konkordatskantonen.

Art. 6

Standortbeitrag

Der Kanton Zug leistet einen einmaligen Standortbeitrag von 10 % der gesamten Kosten für den Neubau der Klinik und den Umbau des Klinikgebäudes 1; mindestens aber drei Millionen Franken.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Organe des Konkordates sind:

- a) die Regierungen der Konkordatskantone;
- b) der Konkordatsrat;
- c) die Finanzkontrolle des Kantons Zug.

Art. 8

Aufgaben der Regierungen

¹ Die Regierungen der Konkordatskantone beschliessen über alle Geschäfte, für die sie gemäss Vertrag und gemäss Konkordat zuständig sind.

² Ein Beschluss liegt vor, wenn alle Konkordatsregierungen ihre Zustimmung gegeben haben.

Art. 9

Zusammensetzung des Konkordatsrates

¹ Der Konkordatsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

² Die Kantone Uri und Schwyz bestellen je zwei, der Kanton Zug drei Vertreter (inkl. Präsident des Konkordatsrates).

³ Präsident des Konkordatsrates ist von Amtes wegen der Vorsteher der Sanitätsdirektion¹⁾ des Kantons Zug, welche auch das Sekretariat besorgt.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der abordnenden Kantone.

Art. 10

Aufgaben des Konkordatsrates

¹ Dem Konkordatsrat kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Beschluss über alle Geschäfte, für die gemäss Vertrag der Konkordatsrat zuständig ist;
- b) Bericht und Antrag zu Geschäften, für die gemäss Vertrag die Regierungen der Konkordatskantone zuständig sind.

² Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden getroffen.

³ Die Geschäftsordnung des Konkordates wird in einem Reglement geregelt, das der Genehmigung der Konkordatsregierungen bedarf.

¹⁾ heute Gesundheitsdirektion

Art. 11

Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle des Kantons Zug prüft jährlich die Budgets und die Rechnungen der Klinik zuhanden des Konkordatsrates.

² Die andern Konkordatskantone sind berechtigt, ein Mitglied ihrer Finanzkontrolle an die Prüfungen abzuordnen.

³ Der Konkordatsrat arbeitet ein Pflichtenheft für die Finanzkontrolle aus, in dem geregelt ist:

1. der Umfang der Prüfungstätigkeit;
2. der Inhalt der Revisionsberichte;
3. das Verfahren bei festgestellten Unregelmässigkeiten;
4. die Entschädigung der Finanzkontrolle der Konkordatskantone für ihre Prüfungstätigkeit an der Klinik.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 12

Vertretung in der Betriebs- und in der Baukommission

Jedem Konkordatskanton steht das Recht zu, mindestens einen Vertreter in die Betriebskommission gemäss Art. 16 des Vertrages und in die Baukommission gemäss Art. 17 des Vertrages zu entsenden.

Art. 13

Aufnahme weiterer Kantone

¹ Die Kantonsregierungen können weitere Kantone in das Konkordat aufnehmen.

² Es stehen den neu aufgenommenen Kantonen dieselben Rechte und Pflichten zu wie den Kantonen Uri, Schwyz und Zug. Namentlich darf jeder neu aufgenommene Kanton zwei Vertreter in den Konkordatsrat entsenden.

³ Sie haben einen Anteil an die bereits geleisteten Planungs- und Baubeträge zu leisten, der von den Konkordatsregierungen festgelegt wird.

Art. 14

Verhältnis Konkordat – Vertrag

¹ Art. 3 bis 7, 16 und 17 des Vertrages sind integrierender Bestandteil des Konkordates.

² Im Übrigen kann der Vertrag mit Zustimmung der Kongregation und aller Konkordatsregierungen abgeändert werden.

Art. 15

Kündigung

¹ Das Konkordat kann unter Einhaltung einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens aber 10 Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Klinik.

² Austretende Kantone haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Art. 16

Rechtskraft

Das Konkordat wird nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Konkordatskantone und durch den Bundesrat am 1. Januar 1983 rechtskräftig.

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 11. März 1983

Vom Landrat des Kantons Uri genehmigt am 23. Februar 1983

Vom Kantonsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 23. Februar 1983